

HESSEN



## **Merkblatt 6.1/2026**

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für **Vorarbeiten (B1)** nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 27.05.2025

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,  
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen.  
Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.**

### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen definiert die förderfähigen Maßnahmen, den Kreis der Antragsberechtigten sowie die Grundsätze der Zuwendungsgewährung.

Die Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>) veröffentlicht.

Mit dem Förderbereich „Vorarbeiten (B1)“ wird die aktive Förderung einer zukunftsorientierten, naturnahen Waldbewirtschaftung gefördert, die eine langfristige ökologische sowie ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes sichert.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- Das ausgefüllte „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme,
- eine Lagekarte und
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung der Waldeigentümerin, des Waldeigentümers.

Eine Antragsfrist für die Beantragung von Vorarbeiten gibt es nicht. Als Maßnahmenbeginn gilt der Vertragsabschluss.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung – Förderantrag und Auszahlungsantrag sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist im Bereich der „Digitalen Antragstellung“ abgelegt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung/foerderantraege>).

### **Beantragte Förderung**

Der Förder- und Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal (<https://lawileportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>) zu stellen.

### **„Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme**

Die Maßnahmenbeschreibung inklusive forstfachlicher Stellungnahme ist als „**Maßnahmenblatt**“ für jede Maßnahme in dem Förderbereich Vorarbeiten (B1) einmal vollständig auszufüllen, wobei die Seiten unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z. B. Lagekarten, Angebotseinholung). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer zu versehen. **Das „Maßnahmenblatt“ ist handschriftlich zu unterschreiben.** Digitale Unterschriften werden nicht anerkannt.

### **Maßnahmenbeschreibung**

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten, die Angabe des Ausführungszeitraums einschließlich der geschätzten Nettokosten vorzunehmen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar.

Förderfähig sind

- Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen (Ziffer B 1.2.1 der Richtlinie),
- Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsmodelle (Ziffer B 1.2.2 der Richtlinie); zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen dabei, sofern sie forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten; hierbei müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein,
- Vereinfachte mittelfristige Forstbetriebsplanung für Betriebe unter 100 ha (Ziffer B 1.2.3 der Richtlinie); die nachfolgende Aufzählung ist abschließend, d.h. zusätzliche Leistungsbestandteile sind nicht förderfähig und bei Rechnungstellung separat auszuweisen; sie besteht aus:
  - einem auf das Liegenschaftskataster abgestimmten Verzeichnis über die zum Forstbetrieb gehörenden Flächen (Baumbestandsfläche, Nebenflächen, Wege),
  - einer Forstbetriebskarte,
  - einer Gliederung der Holzbodenfläche in einzelne Betriebsarten (z.B. Hochwald, Mittelwald),
  - einer zahlenmäßigen Bestandesbeschreibung,
  - einer Altersklassenübersicht nach Baumartengruppen,
  - einer Herleitung der objektiven jährlichen Nutzungsmöglichkeit sowie der Nutzungssatzweiser.

Nähere nachstehende Erläuterung ist im Falle einer Beantragung des Fördergegenstands „**Beurteilung einer Bodenschutzkalkung**“ zu beachten.

Folgende Mindestanforderungen an ein förderfähiges Gutachten sind für die Beurteilung einer Bodenschutzkalkung relevant:

1. **Deckblatt bzw. Vorblatt:** Das Deckblatt bzw. Vorblatt sollte folgende Fragestellungen beantworten:
  - a. Wer ist die / der Verfassende und welche Qualifikationen bestehen?
  - b. In wessen Auftrag (Name und Anschrift) wurde die Person tätig?
  - c. Wann wurde das Gutachten vorgelegt (Datum)?

2. **Beschreibung des Untersuchungsgebiets:** Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebiets sowohl von seiner geographischen Lage als auch von seiner naturräumlichen Ausstattung,
3. **Informationen zu früheren Kalkungen:** Wurde zu einem früheren Zeitpunkt bereits gekalkt? Wann wurden frühere Kalkungsmaßnahmen durchgeführt (Jahr/Monat)?
4. **Beschreibung der verwendeten Methoden:** Klare und nachvollziehbare Beschreibung der verwendeten Methoden sowie der Herleitung und Einordnung der erhobenen Messergebnisse,
5. **Darstellung der erhobenen Daten:** Übersichtliche Darstellung der Messergebnisse,
6. **Beurteilung der Kalkungsnotwendigkeit:** Die Beurteilung der Kalkungsnotwendigkeit ist für alle vorgesehenen Kalkungsverbundflächen erforderlich. Gefordert wird, dass für jedes Flurstück die Kalkungsnotwendigkeit separat und eindeutig hergeleitet wird. Eine entsprechende Tabelle mit Flurstücksnummern und deren Kalkungsnotwendigkeit ist einzureichen (ggf. ist im Methodenteil darzulegen, wie der Übertrag von einzelnen Messergebnissen auf die gesamte Kalkungsverbundfläche getätigt wurde),
7. **Unterschrift:** Das Gutachten ist durch die verfassende Person zu unterschreiben.

### **Maßnahmengliederung**

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Anlagen (z.B. „Maßnahmenblatt“ inklusive forstfachlicher Stellungnahme, Lagekarte) umfassen.

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

### **Förderfähige Kosten**

Für jede Maßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplans sind.

Einzutragen sind die **Nettoausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren.

Eine Förderung von **Eigenleistungen** (auch Leistungen von eigenem Personal) ist nicht möglich.

Vorarbeiten müssen durch forstfachlich ausgebildete Personen erfolgen.

### **Fördersatz:**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu **80%** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **Bagatellgrenzen:**

	<b>B1</b>
<b>Privatwald</b>	Zuwendung in Höhe von <b>1.500 €</b>
<b>Körperschaftswald</b>	
<b>Sammelantrag</b>	

Die Bagatellgrenze richtet sich nach dem Zuwendungsbetrag. Bei Unterschreitung des Zuwendungsbetrags in Höhe von 1.500 € ist eine Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln zu versagen. Im

Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

**Forstfachliche Stellungnahme:**

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einer forstfachlich ausgebildeten Person über das „**Maßnahmenblatt**“ abzugeben. Eine forstfachlich ausgebildete Person ist nach der forstlichen Förderrichtlinie eine Forsttechnikerin, ein Forsttechniker bzw. eine Absolventin, ein Absolvent einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule. Dies kann auch die / der Antragstellende selbst sein, sofern diese Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. **Eine Unterschrift in rein digitaler Form ist hierbei nicht ausreichend.**